

Ordnungsmäßige Klageerhebung: Soll-Inhalt

- „Soll-Inhalt“ (§ 253 III ZPO)
 - => Fehlen führt zu Rückfragen und ggfs. zu Verzögerungen
 - Z.B. Angabe des Streitwerts
 - Wichtig für Höhe des Gerichtskostenvorschusses (§ 12 GKG) und Zuständigkeitsermittlung (§ 23 GVG)
 - Z.B. Angabe, ob eine außergerichtliche Streitschlichtung versucht wurde
 - Z.B. Angabe, ob der Übertragung auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen
 - Ggfs. fragt das Gericht beim Kläger nach => Zeitverlust

Literatur:

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 170

Zustellung der Klageschrift

- Klageerhebung erfolgt durch Zustellung der Klageschrift (§ 253 I ZPO)
 - Klage wird von Amts wegen zugestellt (§ 271 I ZPO)
 - Nur minimale Ausnahmen:
 - Gerichtskostenvorschuss wurde nicht bezahlt (§ 12 GKG)
 - Fehlen der deutschen Gerichtsbarkeit (§§ 18 ff. GVG)
 - ▶ Nicht zu verwechseln mit fehlender internationaler Zuständigkeit; hier wird gleichwohl zunächst zugestellt und dann erst über die Zuständigkeit verhandelt
 - ▶ Sondern: Diplomaten, Staatsoberhäupter etc. („gerichtsfrei“)
 - Fehlende Unterschrift eines Anwalts bei Anwaltszwang
 - Fehlende funktionelle Zuständigkeit (Klage zum OLG/BGH)

Literatur:

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 119 f.

Adolphsen, Zivilprozessrecht, § 8, Rn. 1 ff.

[Stackmann, JuS 2007, 634 (Zustellung, §§ 166 ff. ZPO)]

Exkurs: Zustellungsrecht (§§ 166 ff. ZPO)

- Zustellung = förmliche Bekanntgabe des Schriftstücks
- Nötig für bedeutsame Schriftstücke, insbes. bei Fristen, z.B.:
Klageschrift (§ 253 I ZPO); Urteil (§ 317 I 1 ZPO); Berufung und Revision (§§ 521 I, 550 II ZPO)
- Grund: Sicherer Beweis des Zugangs des Schriftstücks
Urkunde gem § 182 ZPO gelangt mit voller Beweiskraft zu den Akten
- Praktisch häufige Zustellungsarten:
 - Unmittelbar persönliche Zustellung (§ 176 ZPO)
 - Empfangsbekanntnis bei Rechtsanwälten u.a. (§ 174 ZPO)
- Ggfs. Ersatzzustellung
 - § 178 ZPO für Ersatzzustellung an Familienangehörige und Bedienstete
 - § 180 ZPO für Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten
 - Praktisch problematisch: Öffentliche Zustellung bei Unauffindbarkeit des Adressaten (§ 185 ZPO – lesen!)
- Beachte materiell-rechtliche Rückwirkung der Zustellung auf den Zeitpunkt der Einreichung der Klageschrift gem. § 167 ZPO

Literatur:

Lüke, Zivilprozessrecht, Rn. 182 ff.

Hupka/ Kämper, JA 2012, 448 (Die Zustellung im Zivilverfahren)

Ordnungsgemäße Klageerhebung: Beispiel

K verlangt von B Zahlung eines Kaufpreises i.H.v. € 20.000 aus einem Kaufvertrag vom 3.9.2016, den K am selben Tag erfüllt hatte. Im Namen des K erhebt sein Rechtsanwalt R Klage zum zuständigen LG Passau. R ist nach dem Diktieren der Klageschrift am 27.12.2019 zum Bergwandern gefahren, hat seiner Anwaltsgehilfin A aber den Auftrag erteilt, die Klageschrift mit einer eingescannten Unterschrift von ihm zu versehen und unbedingt noch am 31.12.2019 an das Gericht zu faxen.

A verfährt wie beauftragt, sendet die Klageschrift samt eingescannter Unterschrift vorab per Fax am 31.12.2019 an das LG Passau und wirft dasselbe Exemplar am 2.1.2020 in den dortigen Gerichtsbriefkasten. Am 10.1.2020 wird die Klageschrift dem B zugestellt, der die fehlende Original-Unterschrift bemängelt.

1. Ist die Kaufpreisforderung verjährt?
2. Hängt die Antwort auf Frage 1 davon ab, ob das Fax mit einem Faxgerät oder unmittelbar aus dem PC geschickt wurde?
3. Wie ist Frage 1 zu beantworten, wenn A eine Originalunterschrift des R ausschneidet und auf die ausgedruckte Klageschrift aufklebt, bevor sie sie faxt?
4. Wie ist Frage 1 zu beantworten, wenn A die unterschriebene Klageschrift einscann und als PDF-Datei in das elektronische Gerichtspostfach schickt?

Vgl. dazu BGH NJW 2006, 3784; BVerfG NJW 2007, 3117

Ordnungsmäßige Klageerhebung: Lösung 1

I. Anwendbare Verjährungsvorschriften

- Keine Sonderregelungen für Kaufpreisanspruch
- Daher regelmäßige Verjährung (§§ 195, 199 I Nr. 1 BGB)

II. Beginn und Lauf der Verjährungsfrist

- Dauer: Drei Jahre
- Beginn: Ende des Jahres, in dem Anspruch entstanden und Kenntnis des Anspruchstellers (3.9.2016)

=> Verjährung normalerweise mit Ablauf des 31.12.2019

Ordnungsmäßige Klageerhebung: Lösung 2

III. Hemmung durch rechtzeitige Klageerhebung (§ 204 Nr. 1 BGB)?

1. Klageerhebung = Zustellung der Klageschrift (§ 253 I ZPO)
 - Hier 10.1.2020 => sowieso zu spät?
 - Aber § 167 ZPO => Rückwirkung auf Einreichung
2. Setzt aber wirksam erhobene Klage voraus => Unterschrift?
 - h.M.: Unterschrift ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Klageschrift (trotz „soll“)
 - Grundsätzlich handschriftliche Unterschrift erforderlich (§§ 253 IV, 130 Nr. 6 ZPO) => hier (-)
 - Ausnahme gem. § 130 Nr. 6, Hs. 2 ZPO?
 - BGH: „Unterschrift in Kopie“ setzt echte Unterschrift auf der Vorlage voraus; Grund: persönliche Verantwortung des Rechtsanwalts
 - Ausnahmen nur, soweit technisch unumgänglich => bei Computerfax
3. Ergebnis: Nur bei Computerfax ist Verjährung gehemmt!

Ordnungsgemäße Klageerhebung: Lösung 3

Frage 3: Ausgeschnittene und aufgeklebte Unterschrift (BGH NJW 2015, 3246)

- Erforderlich ist eigenhändige Unterschrift auf Original der Klageschrift (§ 130 Nr. 6 ZPO), auch wenn dieses per Telefax übersandt wird
- Blankounterschrift genügt, weil Anwalt auch damit Verantwortung für den Schriftsatz übernimmt; Vss. aber: Inhalt des Schriftsatzes war durch den Anwalt bereits hinreichend festgelegt, bevor er geschrieben wurde.
- Hier gewährleistet und dokumentiert die Form nicht, dass der Anwalt vor Versendung Kenntnis vom gesamten Schriftsatzes hatte => Keine Übernahme der Verantwortung für den fertigen Schriftsatz
- Vergleichbar mit eingescannter Unterschrift auf echtem Fax